Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen thun kundt hiemit / daß an heutig gehaltener Unserer Rahts-Versamlung vor Uns erschienen sind Düncker Lieutenant Salomo Feyer, und im Namen seiner wegen Unserer Landtschafft auf Schaffhausen Thalhofen freyen Maria Agnesa, gebohrne Neuffenstein, hierselben erbettener und mit Rath geordneter Vogt, Herr Cantonirer Johann Heinrich Keller Medicinæ Doctor, Verkäuffere, an einem, sodann Düncker Dragoner-Fähndrich Barnhardt von Waldkirch, Käuffer an dem andern Theil. Und liessen dieselbe erstbemeldte Ehegemahlin erscheinen und vorbringen, wie daß sie eines freyen, bestendigen und immerwährenden Käuffs verkäufft, und Ihme Düncker Dragoner Fähndrich von Waldkirch zu kauffen gegeben hätten Ihr eigenthümliches Haus, zur Vergnügung gemahl, zwischen Löbl. Zünfft zur Metzgern und Herren Johannes Lüthers seel. Frau Wittib gelegen, vornen an die Gass, hinten an dasselbe Lüthersche Frau Wittib stossend, zusamt sothanem Hauß begriffen, Nämlich alle Fass im Keller, so mit Eisen gebunden, worvon der Eimer 10. Viertl halt, item Ligerlin und Trauthbett, Tisch- oder Badthspal, alle Mahlereyen auch Pramiden, so laut Specification in beeden untern Stuben fest behangen, in der untern Stuben der Laubbett nebst dem Lisenin im Allkofelein, wie auch der Umhänglein, beede Bettstatten in beeden Stuben-Cämeren, alle Kästen auf der untern Lauben; Laade Zeughaus, ein Kasten auf der obersten Lauben, die Fenster-Kasten, nebst denen zum Hauß gehörigen Ofen- und andern Fenstern, allen zum Hauß gehörigen Umhängstänglinen, noch vorhandenen Bau-Materialien, nebst allem was Nahmen und Namen halt; alles für freye, ledige und eigne Stuck und Güter, wie solche der Käuff zugegangen und besessen, für und um Vier Tausend und Neunhundert Gulden, gutter, grober Gold- und Silber-Sorten, wovon Ihnne Käuffer gleich mars bestahnder Fertigung 1900 fl. zu Handen, die übrige 6000 fl. aber Frey Jahr lang gahbahren zu verzinsen versprichet: wann auch Verkäuffere innert besagten 3. Jahren zu ihrem Nutzen Capital so nöthig hat wären, so versprechen Käuffer Ihnen nach Vorharing 3. Monatlicher Aufkündung, solches anzuspatten; hergegen sollen die nach verfliessung der 3. Jahren und nach 3. Monatlicher Aufkündung der Capital der 6000 fl. einzumahnen schuldig seyn, die Übergab der Fertigung und allen einhängigen soll innerhalb 10. Wochen geschehen, auf welchen fall sie in dem Hauß bis zu völliger Genehmung zu verbleiben haben: wann aber selbiges solte gezogen werden, oder der besseren wirthlicher Übergab sich kunte ein Unglück ereignen oder in andere weis zu tragen wurde; so solle der Schaden der Verkäuffern seyn; und die dem Käuffer die empfangene 1900 fl. schuld bekauffenden Zinse wiederum zu rück geben. Nachdeme aber Düncker Hatt Major Johann Jacob Ziegler, als rechtmässiger Zeuge, in diesen gemachten Käuffen zu stahn, sich zwar dem zu recht bestimten Termin behörigen Valor angemasset, und alle obstehende Verbindungen, an der Düncker Käuffere statt zu erfüllen, sich verbindlich gemacht, wie die Acta den Zug unter dem 19ten Augusti ihme eigentlich zu erkennt haben; Als sollen und wollen die Ehegemächte der Verkäuffere für Sich und Ihre Erben, Ihne Düncker Hatt Major Ziegler, als Zeugen, und seine Erben in dieser Häuser und aller obbeschriebenen Zugehörden völlige nutzliche possession, nutz und Gerechtigkeit einsetzen, solches zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, zu nutzen, zu verleihen, zu verkaufen, oder wie anderen zu verkäuffen, und damit in alle andere Wege zu schalten und zu walten, wie mit anderem Ihrem gutt eigenthümlichen Erb und Gutt, ohne Ihre Verkäuffere, Ihrer Erben und sonst Männiglichs mindeste hinderde, Sie die sich aller daran gehabten Anspruch und Gerechtigkeit vollkömlich und überall verzigen und begeben; Inmassen Brief für Sich und Ihre Erben, gelobt und versprochen haben, dem Düncker Käuffer, und folglich mehrmahlen dem Düncker Zeugen und seinen Erben, solche Gewehr und Gewehrschaft zu seyn, wo gestalten dann wann über alles Vermuthen auf obigen Hauß einige Lasthafte Erbe durch oder lange Zeit hero worden würde, die Verkäuffere und Ihre Erben Ihne Düncker Zeugen und seine Erben davon zu befreyen, solche auf sich zu nehmen, und selbige also gänzlich schadlos zu stellen, sich hierdurch Verbindlich gemacht haben: Und so haben wir diesen Zug zu bestendiger Urkunde ertheilt, und besagen zu wahrem Urkund diesen Brief Ihne Düncker Zeugen unter Unserer Statt Secret. Insigel darüber zu stellen lassen; Als der beschahen Freytags den 9ten Septembris, des 1746ten Jahrs.

Kauff Brieff
und
Ver Heüs zu Vergnügung:
für
Hünter Batt, Major Johan
Jacob Ziegler.

№ 19.

A I 1235

K46.